

**Betriebsordnung
der Stadt Pforzheim
für die Hausmülldeponie Hohberg
(7.8.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	M 1661
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	10.02.1998
	Bekanntmachung:	07.03.1998
	Inkrafttreten:	08.03.1998
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Stadtentsorgung	

Präambel

Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit auf dem Gelände der Hausmülldeponie Hohberg wird nachfolgende Betriebsordnung aufgestellt.

Gemäß dem derzeitigen Deponiebetrieb wird bei größeren Anlieferungen die Deponiefläche befahren. Aufzustellen sind demzufolge Regelungen, deren Beachtung der Sicherheit der Anlieferer dienen, aber auch der Sicherheit der auf dem Deponiegelände beschäftigten städtischen Mitarbeiter.

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Pforzheim betreibt die Hausmülldeponie Hohberg als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallsatzung.
- 1.2 Die Betriebsordnung gilt für alle Anlieferer und Besucher der Hausmülldeponie.
- 1.3 Die Betriebsordnung gilt für das Gelände der Hausmülldeponie Hohberg sowie deren Fahrstraßen innerhalb des Deponiegeländes.

§ 2

Zutritt zur Deponie

Der Zutritt zum Deponiegelände ist ohne besondere Erlaubnis der Betriebsleitung nur Anlieferern (Benutzern), Beauftragten von Behörden und von der Stadt Pforzheim beauftragten Dritten (Fremdfirmen) während den allgemeinen Öffnungszeiten gestattet. Besucher und Besuchergruppen können nach Terminabsprache in Begleitung eines Mitarbeiters des Amtes für Stadtentsorgung Zutritt erhalten. Mit dem Betreten oder Befahren der Deponie werden die Bestimmungen dieser Betriebsordnung anerkannt.

§ 3

Verhalten auf dem Deponiegelände

- 3.1 Die Anlieferer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes gewährleistet bleibt. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regelungen (z. B. Verkehrszeichen) innerhalb des Deponiegeländes vor.
- 3.2 Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf asphaltierten Fahrbahnen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, auf dem übrigen Deponiegelände 10 km/h. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch entsprechende Verkehrszeichen angeordnet. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 3.3 Jeder Anlieferer hat die im Eingangsbereich installierte Waage zu benutzen. Nach der Eingangskontrolle/ Erfassung sind die Abfälle zu den ausgewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort zu entladen.
- 3.4 Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Deponie nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
- 3.5 Anlieferer dürfen die Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten.
- 3.6 Nicht zum Befahren der Anlage geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Betriebspersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die hierauf zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betriebspersonals.
- 3.7 Das Durchsuchen und Aussammeln von bereits abgelagerten Abfällen ist verboten.
- 3.8 Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Deponiegelände verboten. Ausgenommen sind lediglich die Räume des Betriebsgebäudes.
- 3.9 Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.

§ 4

Zurückweisungsrecht; Rücknahmepflicht

- 4.1 Entsprechend § 13 der Abfallsatzung der Stadt Pforzheim, behält sich die Stadt vor, in Zweifelsfällen die angelieferten Abfälle auf Kosten des Erzeugers oder Anlieferers auf ihre Zusammensetzung/Unbedenklichkeit hin zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zu verweigern. Dieser Unbedenklichkeitsnachweis ist durch den Abfallerzeuger oder durch den Anlieferer zu erbringen.
- 4.2 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe oder in unzulässiger Weise angelieferte Abfälle, sowie Abfälle, deren Unbedenklichkeit entgegen Punkt 4.1 nicht nachgewiesen ist, hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, das Anlieferfahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Die Rücknahmekosten hat der Abfallerzeuger oder Anlieferer in vollem Umfang zu tragen. Dies gilt auch für bereits eingebaute Abfälle. Unabhängig davon kann die Stadt die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Abfallerzeugers oder Anlieferers selbst veranlassen.
- 4.3 Der Abfallerzeuger und der Anlieferer haften für alle Kosten und Aufwendungen, die bei der vorübergehenden Lagerung der in Absatz 4.2 genannten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen. Hierzu gehören auch die Bestimmungskosten durch Analyse sowie die gesicherte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigem Abfall.

§ 5

Anlieferungsbedingungen für die einzelnen Abfallarten

Abfälle zur Beseitigung dürfen nicht mit Abfällen zur Verwertung vermischt angeliefert werden. Nicht getrennt gehaltene Abfälle können von der Annahme und Ablagerung ausgeschlossen und zur Nachsortierung zurückgewiesen werden.

§ 6

Ausschluss von Fremdanlieferungen

Auf der Hausmülldeponie der Stadt Pforzheim dürfen keine Fremdanlieferungen von außerhalb des Stadtkreises entsorgt werden. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Amt für Stadtentsorgung durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang am Eingang der Deponie bekannt gemacht.

§ 8

Sicherheitsbestimmungen; Haftung

- 8.1 Die Anlieferung von noch glimmenden oder glühenden Gegenständen ist nicht gestattet.
- 8.2 Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden können. Erforderlichenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen. Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.
- 8.3 Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- 8.4 Alle Personen, die sich auf dem Deponiegelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die beim Aufenthalt, Betreten oder Befahren auf der Hausmülldeponie entstehen. Sie haftet im übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.5 Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Deponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlichen Feiertagen oder sonstigen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.

- 8.6 Die Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Lieferfahrzeuges. Schadensersatzansprüche aufgrund des Deponiezustandes, z.B. an Reifen, Auspuff oder Achsbeschädigungen, sind ausgeschlossen. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.
- 8.7 Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Abfallsatzung und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferer von Abfallstoffen entstehen, haften der jeweilige Abfallerzeuger und Anlieferer als Gesamtschuldner uneingeschränkt.
- 8.8 Im übrigen haftet ein Benutzer oder Besucher für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Abfallentsorgungsanlagen (Deponie) verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

§ 9

Fundsachen

Fundsachen sind beim Deponiepersonal abzugeben.

§ 10

Hausrecht

Verstößt ein Anlieferer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Betriebsordnung, kann die Betriebsleitung ihm befristet oder auf Dauer die Zufahrt oder den Zutritt zur Deponie verweigern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstößt. Im übrigen wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 25 der Abfallsatzung der Stadt Pforzheim verwiesen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.